SG1 Schiedsgerichtsordnung von Campusgrün

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Tagesordnungspunkt:	9.2.2. Schiedsgerichtsordnung
Status:	Zurückgezogen

Satzungstext

Von Zeile 5 bis 14:
~~(1) Beim Bundesverband wird ein Schiedsgericht gebildet. Es besteht aus einer/em Vorsitzende*n und entweder genau zwei oder genau vier weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In das Schiedsgericht müssen mindestens zur Hälfte Frauen gewählt werden, sofern sich Bewerber*innen zur Verfügung stellen. Es ist besonders anzustreben, dass mindestens ein ehemaliges Mitglied des Bundesvorstands und ein ehemaliges Mitglied eines Landesvorstands im Schiedsgericht vertreten sind.~~

(1) Die Bundesmitgliederversammlung wählt gemäß § 21 der Satzung von Campusgrün ein Schiedsgericht, dass entweder aus genau drei oder genau fünf Mitgliedern besteht.
(2) Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schiedsgerichts müssen FLINTA*-Personen sein.

~~(2)~~(4) Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine Mitglieder in Organen des Bundes- oder eines Landesverbands sein und nicht bei Campusgrün angestellt sein,

Von Zeile 17 bis 21:
§ 2 Abwahl von Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts

~~(3) Das Schiedsgericht kann von der Mitgliederversammlung durch die Wahl eines neuen Schiedsgerichts mit absoluter Mehrheit vorzeitig abgewählt werden.~~

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abwahl eines Mitglieds des Schiedsgerichts auf Antrag des Bundesvorstands, 20 % der Mitgliedsgruppen von Campusgrün oder der übrigen Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.

(2) Der Abwahlantrag kann mit dem Vorschlag einer*eines neuen Kandidaten*Kandidatin verbunden werden.

(3) Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn durch sie die Quotierung des Schiedsgerichts nach § 1 Abs. 3 nicht verletzt wird.

(4) Der Abwahlantrag ist nur erfolgreich, wenn zumindest drei Viertel der anwesenden Delegierten für ihn stimmen.

[Zeilenumbruch]
§ ~~2~~3 Zuständigkeiten

(1) Das Schiedsgericht ist zuständig für:

Von Zeile 28 bis 29 einfügen:
(2) Das Bundesschiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten innerhalb von

Von Zeile 32 bis 33 einfügen:
(3) Alle Organe des Bundesverbands und der Landesverbände haben das Schiedsgericht

In Zeile 37:
~~§ 3 Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind:~~

§ 4 Interne Organisation

(1) Das Schiedsgericht wird nach seiner Wahl durch die Bundesgeschäftsstelle zu einer konstituierenden Sitzung eingeladen. Der Termin wird in Absprache mit den gewählten Mitgliedern vereinbart, soll aber spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden.

(2) Auf der konstituierenden Sitzung wählt das Schiedsgericht eine organisatorisch verantwortliche Person.

(3) Die*der organisatorisch Verantwortliche, ist insbesondere zuständig für

1. Kommunikation mit dem Bundesvorstand

2. Ladung von Sitzungen des Bundesschiedsgerichts

(4) Darüber hinaus kann das Schiedsgericht der*dem organisatorisch Verantwortlichen oder anderen Mitglieder des Schiedsgerichts weitere Aufgaben wie Schriftführung, Sitzungsleitung oder Verhandlungsführung übertragen.

(5) Das Bundesschiedsgericht gibt dem Bundesvorstand bekannt, wie es sich intern organisiert; insbesondere, wer organisatorisch verantwortlich ist.

(6) Kommt die organisatorisch verantwortliche Person ihren Pflichten nicht nach, läd die Bundesgeschäftsstelle auf Antrag eines Mitglieds des Schiedsgerichts zu einer Sitzung ein, auf der eine neue organisatorisch verantwortliche Person gewählt wird.

§ 5 Antragsberechtigung
Antragsberechtigt sind:

In Zeile 43:
~~§ 4 Frist~~

§ 6 Fristen

Von Zeile 48 bis 52:
(3) Die Anrufung des Schiedsgericht~~es~~s muss schriftlich erfolgen. Sie wird an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet. Diese leitet die Eingabe an das Schiedsgericht weiter und informiert den Bundesvorstand, es sei denn, der Antrag betrifft ein Fehlverhalten eines Mitglieds des Bundesvorstands. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

§ ~~5~~7 Ordnungsmaßnahmen

In Zeile 69:
§ ~~6~~8 Verhandlungen

Von Zeile 73 bis 75:
Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann ~~diese~~die Öffentlichkeit in Ausnahmefällen aber ausschließen. Die mündliche Verhandlung kann in Form einer Telefonkonferenz

Von Zeile 78 bis 83:
§ ~~7~~9 Allgemeine Bestimmungen

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten allgemeine Rechtsgrundsätze des deutschen Rechts. Ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll. Die Erledigungen der Eingaben an ~~die Schiedsgerichte sollen von diesem~~das Schiedsgericht soll möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch ~~erledigt werden~~erfolgen. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entschließt das Gericht mit einfacher

Begründung

Erfolgt mündlich.